Reichspost

Mittagblatt
26./IV. 1919

116

Der Ankauf der Maifälligkeiten durch die deutschösterreichische Finanzverwaltung.

Die „Wiener Zeitung" bringt die in unserem Morgenblatt bereits angekündigte Kundmachung über den Ankauf der Maifälligkeiten durch die deutschösterreichische Finanzverwaltung. Der wesentliche Inhalt der Kundmachung lautet wie folgt:

Die deutschösterreichische Finanzverwaltung wird in den von anderen Staaten nicht besetzten Gebieten Deutschösterreichs die fälligen Zinsscheine und die zur Einlösung einberufenen Schuldverschreibungen vom Inhaber auf Grund eines von ihm schriftlich zu stellenden Kaufantrages ankaufen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen: Wenn es sich um Fälligkeiten aus Staatsschuldtitres handelt, die Einzelpersonen gehören, so wird die Partei eine Erklärung abzugeben haben, daß sie Staatsbürger Deutschösterreichs oder eines im Verhältnisse zum ehemaligen Oesterreich-Ungarn befreundeten oder neutralen Staates ist, ferner daß sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im deutschösterreichisch verwalteten Gebiete Deutschösterreichs oder in einem befreundeten oder neutralen Staate hat, endlich daß sie aus den übrigen Nationalstaaten und aus dem von anderen Staaten besetzten Gebieten Deutschösterreichs kein Einkommen aus Realitäten oder hypothekarisch sichergestellten Forderungen oder aus einem in diesen Gebieten betriebenen Erwerbsunternehmen bezieht, das insgesamt 5000 Kronen übersteigt. Gleichzeitig hat der Erklärende sich über die vollzogene Anmeldung der betreffenden Titres auszuweisen, oder die Depotstelle, bei welcher die Papiere in Verwahrung sind, bekanntzugeben. Das für die vorgeschriebene Erklärung zu verwendende Formular trägt die Bezeichnung „Formular A für Einzelpersonen" und steht den Parteien bei den zum Ankauf ermächtigten Stellen, d. s. die Verwahrungsstellen (Banken usw.) unentgeltlich zur Verfügung. Für den im Schalterverkehre zu realisierenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 11 Kronen per Fälligkeit und für den bei der Depotstelle zugunsten eines Depotkunden zu vollziehenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 55 Kr. bedarf es der Abgabe einer Erklärung überhaupt nicht. Bis zu den bezeichneten Höchstgrenzen erfolgt demnach der Ankauf ohne jede Formalität, lediglich gegen Uebergabe der betreffenden Werturkunde. — Der Ankauf von Fälligkeiten ungarischer Staatsbürger oder in Ungarn wohnhafter Personen ist ausgeschlossen. Auf den Schuldendienst der deutschösterreichischen Staatsanleihe, von welcher am 1. Mai zum ersten Male Zinsen fällig sind, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.